

Zug

Quellen

GesG	Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug, erlassen am 30. Oktober 2008, Stand am 1. März 2009, http://www.lexfind.ch/dta/16423/2/821-1.pdf .
GesV	Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug, erlassen am 30. Juni 2009, Stand am 1. Mai 2011, http://www.lexfind.ch/dta/16161/2/821-11.pdf .
	www.zug.ch

Unterlagen

Akupunktur	Merkblatt Gewerbsmässige Heilbehandlungen: bewilligungsfreie Tätigkeiten Gesuchsformular selbstständige Berufsausübung bewilligungspflichtige Berufe
Homöopathie, Naturheilpraktik TEN und Naturheilpraktik MV	Merkblatt Gewerbsmässige Heilbehandlungen: bewilligungsfreie Tätigkeiten Gesuchsformular selbstständige Berufsausübung bewilligungspflichtige Berufe
Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin	Merkblatt Gewerbsmässige Heilbehandlungen: bewilligungsfreie Tätigkeiten Gesuchsformular selbstständige Berufsausübung bewilligungspflichtige Berufe
Bewilligungsfreie Tätigkeiten	Merkblatt Gewerbsmässige Heilbehandlungen: bewilligungsfreie Tätigkeiten

Akupunktur

Therapie	Akupunktur
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA (GesG 6 → GesV 19 I a)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: Nein (GesG 7 II → GesV 29)</p>
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - Eidgenössisch oder kantonales anerkanntes Diplom (GesV 19 I a), oder - Ein als gleichwertig anerkanntes Diplom
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 9 I b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 9 I c)
Weitere Bemerkungen	<p>Siehe unter « Unterlagen »: <i>Merkeblatt Gewerbmässige Heilbehandlungen : bewilligungsfreie Tätigkeiten.</i></p> <p>Persönliche Berufsausübung (GesG 15) Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Assistenz. Die Gesundheitsdirektion kann bei Krankheit, während den Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit gleichwertiger Ausbildung zulassen.</p> <p>Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesG 16) Der Inhaber der Bewilligung hat bei der Ausübung des Berufes alle Sorgfalt anzuwenden und nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.</p> <p>Vertretung (GesV 21) Bei Abwesenheit der selbständig tätigen Person infolge Ferien, Krankheit und</p>

dergleichen muss eine Stellvertretung durch eine Person gewährleistet sein, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

Die selbständig tätige Person hat hierzu bei der Gesundheitsdirektion eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet werden.

Anzeigepflicht und Melderecht (GesG 17)

Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt zu melden:

- aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt, Selbsttötung, Fehldiagnose oder Fehlbehandlung
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier, schliessen lassen.
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein Melderecht.

Infrastruktur (GesG 18)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

PATIENTENRECHTE

Grundsätze (GesG 31)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen an Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

Selbstbestimmung (GesG 32)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung des aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden. Für Massnahmen

ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.

Aufklärungspflicht (GesG 35)

Die behandelnden Personen haben die Patienten unaufgefordert mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über :

- die Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Behandlungen
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung
- die Kostenfolgen.

Die Aufklärung kann eingeschränkt werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie dem Patienten Schaden zufügen würde. Sie erfolgt trotzdem, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird.

Aufzeichnung (GesG 36)

Über jeden Patienten ist durch den Bewilligungsinhaber eine Dokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung und die Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

Die Dokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Elektronische Aufzeichnungen müssen ordentlich datiert und jederzeit einsehbar sein; Änderungen müssen rückverfolgbar gespeichert sein.

Es sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit nur Berechtigte Zugang zu den Aufzeichnungen haben.

Die Dokumentation ist während mindestens **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren, sofern sie nicht vorzeitig dem Patienten übergeben wird.

Die Patienten können die Dokumentation kostenlos einsehen oder eine Kopie verlangen. Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren haben sie Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Dokumentation und weiterer Unterlagen im Original (ohne Rückbehaltung von Kopien). Das Einsichts- und Herausgaberecht kann aus überwiegenden schützenswerten Interessen Dritter eingeschränkt werden.

Die Bewilligungsinhabenden sorgen dafür, dass die Dokumentationen auch im Falle einer Betriebsaufgabe für die Patienten unter Wahrung des

	<p>Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Dies gilt sinngemäss auch beim Tode der Bewilligungsinhabenden.</p> <p>Berufsgeheimnis (GesG 37)</p> <p>Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Es dürfen von der selbständig tätigen Person nur diejenigen nicht rezeptpflichtigen Heilmittel bezogen und angewendet werden, die üblicherweise zum Tätigkeitsbereich und zur sorgfältigen Berufsausübung im Sinne von GesG 16 gehören. (GesV 34)</p>
<p>Werbung</p>	<p>GesV 35 → 18</p> <p>Auskündungen dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben. Die selbständig tätigen Personen sind namentlich zu nennen. Insbesondere dürfen Firmenschilder, Inserate, Diplome und Berufsbezeichnungen keine Täuschungen über die Berechtigung und die Ausbildung bewirken.</p> <p>Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.</p> <p>Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als - Spezialistin oder Spezialist sowie die Bezeichnung als Fachoder Spezialpraxis für eine bestimmte Richtung setzen einen entsprechenden eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbandes voraus.</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (GesV 20) :</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae) - Prüfungsausweise - Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz - Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort - Strafregisterauszug
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	<p>Auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erbringen.</p>
Sanktion	

Homöopathie, Naturheilpraktik TEN und Naturheilpraktik MV

Therapie	Homöopathie, Naturheilpraktik TEN und Naturheilpraktik MV
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA (GesG 6 → GesV 19 I a)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: Nein (GesG 7 II → GesV 29)</p>
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	Ein entsprechendes Diplom
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 9 I b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 9 I c)
Weitere Bemerkungen	<p>Siehe unter « Unterlagen »: <i>Merkblatt Gewerbmässige Heilbehandlungen : bewilligungsfreie Tätigkeiten.</i></p> <p>Persönliche Berufsausübung (GesG 15)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Assistenz.</p> <p>Die Gesundheitsdirektion kann bei Krankheit, während den Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit gleichwertiger Ausbildung zulassen.</p> <p>Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesG 16)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat bei der Ausübung des Berufes alle Sorgfalt anzuwenden und nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.</p>

Zug: Homöopathie, Naturheilpraktik TEN und Naturheilpraktik MV

Vertretung (GesV 21)

Bei Abwesenheit der selbständig tätigen Person infolge Ferien, Krankheit und dergleichen muss eine Stellvertretung durch eine Person gewährleistet sein, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

Die selbständig tätige Person hat hierzu bei der Gesundheitsdirektion eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet werden.

Anzeigepflicht und Melderecht (GesG 17)

Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt zu melden:

- aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt, Selbsttötung, Fehldiagnose oder Fehlbehandlung
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier, schliessen lassen.
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein Melderecht.

Infrastruktur (GesG 18)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

PATIENTENRECHTE

Grundsätze (GesG 31)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen an Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

Selbstbestimmung (GesG 32)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung des aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden. Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.

Aufklärungspflicht (GesG 35)

Die behandelnden Personen haben die Patienten unaufgefordert mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über :

- die Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Behandlungen
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung
- die Kostenfolgen.

Die Aufklärung kann eingeschränkt werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie dem Patienten Schaden zufügen würde. Sie erfolgt trotzdem, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird.

Aufzeichnung (GesG 36)

Über jeden Patienten ist durch den Bewilligungsinhaber eine Dokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung und die Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

Die Dokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Elektronische Aufzeichnungen müssen ordentlich datiert und jederzeit einsehbar sein; Änderungen müssen rückverfolgbar gespeichert sein.

Es sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit nur Berechtigte Zugang zu den Aufzeichnungen haben.

Die Dokumentation ist während mindestens **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren, sofern sie nicht vorzeitig dem Patienten übergeben wird.

Die Patienten können die Dokumentation kostenlos einsehen oder eine Kopie verlangen. Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren haben sie Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Dokumentation und

Zug: Homöopathie, Naturheilpraktik TEN und Naturheilpraktik MV

	<p>weiterer Unterlagen im Original (ohne Rückbehaltung von Kopien). Das Einsichts- und Herausgaberecht kann aus überwiegenden schützenswerten Interessen Dritter eingeschränkt werden.</p> <p>Die Bewilligungsinhabenden sorgen dafür, dass die Dokumentationen auch im Falle einer Betriebsaufgabe für die Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Dies gilt sinngemäss auch beim Tode der Bewilligungsinhabenden.</p> <p>Berufsgeheimnis (GesG 37)</p> <p>Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Es dürfen von der selbständig tätigen Person nur diejenigen nicht rezeptpflichtigen Heilmittel bezogen und angewendet werden, die üblicherweise zum Tätigkeitsbereich und zur sorgfältigen Berufsausübung im Sinne von GesG 16 gehören. (GesV 34)</p>
<p>Werbung</p>	<p>GesV 35 → 18</p> <p>Auskündungen dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben. Die selbständig tätigen Personen sind namentlich zu nennen. Insbesondere dürfen Firmenschilder, Inserate, Diplome und Berufsbezeichnungen keine Täuschungen über die Berechtigung und die Ausbildung bewirken.</p> <p>Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.</p> <p>Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als - Spezialistin oder Spezialist sowie die Bezeichnung als Fachoder Spezialpraxis für eine</p>

Zug: Homöopathie, Naturheilpraktik TEN und Naturheilpraktik MV

	bestimmte Richtung setzen einen entsprechenden eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbandes voraus.
Verfahren	<p>Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (GesV 20) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae) - Prüfungsausweise - Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz - Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort - Strafregisterauszug
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erbringen.
Sanktion	

Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin

Therapie	Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA (GesG 6 → GesV 19 I a)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: Nein (GesG 7 II → GesV 29)</p>
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - Eidgenössisch oder kantonally anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (GesV 19 I h), <i>oder</i> - Ein als gleichwertig anerkanntes Diplom
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 9 I b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 9 I c)
Weitere Bemerkungen	<p>Siehe unter « Unterlagen »: <i>Merkeblatt Gewerbmässige Heilbehandlungen : bewilligungsfreie Tätigkeiten.</i></p> <p>Persönliche Berufsausübung (GesG 15)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Assistenz.</p> <p>Die Gesundheitsdirektion kann bei Krankheit, während den Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit gleichwertiger Ausbildung zulassen.</p> <p>Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesG 16)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat bei der Ausübung des Berufes alle Sorgfalt anzuwenden und nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.</p>

Vertretung (GesV 21)

Bei Abwesenheit der selbständig tätigen Person infolge Ferien, Krankheit und dergleichen muss eine Stellvertretung durch eine Person gewährleistet sein, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

Die selbständig tätige Person hat hierzu bei der Gesundheitsdirektion eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet werden.

Anzeigepflicht und Melderecht (GesG 17)

Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt zu melden:

- aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt, Selbsttötung, Fehldiagnose oder Fehlbehandlung
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier, schliessen lassen.
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein Melderecht.

Infrastruktur (GesG 18)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

PATIENTENRECHTE

Grundsätze (GesG 31)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen an Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

Selbstbestimmung (GesG 32)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung des aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden. Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.

Aufklärungspflicht (GesG 35)

Die behandelnden Personen haben die Patienten unaufgefordert mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über :

- die Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Behandlungen
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung
- die Kostenfolgen.

Die Aufklärung kann eingeschränkt werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie dem Patienten Schaden zufügen würde. Sie erfolgt trotzdem, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird.

Aufzeichnung (GesG 36)

Über jeden Patienten ist durch den Bewilligungsinhaber eine Dokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung und die Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

Die Dokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Elektronische Aufzeichnungen müssen ordentlich datiert und jederzeit einsehbar sein; Änderungen müssen rückverfolgbar gespeichert sein.

Es sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit nur Berechtigte Zugang zu den Aufzeichnungen haben.

Die Dokumentation ist während mindestens **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren, sofern sie nicht vorzeitig dem Patienten übergeben wird.

Die Patienten können die Dokumentation kostenlos einsehen oder eine Kopie verlangen. Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren haben sie Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Dokumentation und

Zug: Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin

	<p>weiterer Unterlagen im Original (ohne Rückbehaltung von Kopien). Das Einsichts- und Herausgaberecht kann aus überwiegenden schützenswerten Interessen Dritter eingeschränkt werden.</p> <p>Die Bewilligungsinhabenden sorgen dafür, dass die Dokumentationen auch im Falle einer Betriebsaufgabe für die Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Dies gilt sinngemäss auch beim Tode der Bewilligungsinhabenden.</p> <p>Berufsgeheimnis (GesG 37)</p> <p>Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Es dürfen von der selbständig tätigen Person nur diejenigen nicht rezeptpflichtigen Heilmittel bezogen und angewendet werden, die üblicherweise zum Tätigkeitsbereich und zur sorgfältigen Berufsausübung im Sinne von GesG 16 gehören. (GesV 34)</p>
<p>Werbung</p>	<p>GesV 35 → 18</p> <p>Auskündungen dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben. Die selbständig tätigen Personen sind namentlich zu nennen. Insbesondere dürfen Firmenschilder, Inserate, Diplome und Berufsbezeichnungen keine Täuschungen über die Berechtigung und die Ausbildung bewirken.</p> <p>Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.</p> <p>Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als - Spezialistin oder Spezialist sowie die Bezeichnung als Fachoder Spezialpraxis für eine</p>

Zug: Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin

	bestimmte Richtung setzen einen entsprechenden eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbandes voraus.
Verfahren	Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (GesV 20) : <ul style="list-style-type: none"> - Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae) - Prüfungsausweise - Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz - Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort - Strafregisterauszug
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erbringen.
Sanktion	

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA (GesG 6 → GesV 19 I a)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: Nein (GesG 7 II → GesV 29)</p>
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - Eidgenössischer Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (GesV 19 I k) - Ein als gleichwertig anerkanntes Diplom
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 9 I b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 9 I c)
Weitere Bemerkungen	<p>Persönliche Berufsausübung (GesG 15)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Assistenz.</p> <p>Die Gesundheitsdirektion kann bei Krankheit, während den Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit gleichwertiger Ausbildung zulassen.</p> <p>Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesG 16)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat bei der Ausübung des Berufes alle Sorgfalt anzuwenden und nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.</p> <p>Vertretung (GesV 21)</p> <p>Bei Abwesenheit der selbständig tätigen Person infolge Ferien, Krankheit und</p>

dergleichen muss eine Stellvertretung durch eine Person gewährleistet sein, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

Die selbständig tätige Person hat hierzu bei der Gesundheitsdirektion eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet werden.

Anzeigepflicht und Melderecht (GesG 17)

Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt zu melden:

- aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt, Selbsttötung, Fehldiagnose oder Fehlbehandlung
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier, schliessen lassen.
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein Melderecht.

Infrastruktur (GesG 18)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

PATIENTENRECHTE

Grundsätze (GesG 31)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen an Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

Selbstbestimmung (GesG 32)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung des

aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden. Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.

Aufklärungspflicht (GesG 35)

Die behandelnden Personen haben die Patienten unaufgefordert mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über :

- die Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Behandlungen
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung
- die Kostenfolgen.

Die Aufklärung kann eingeschränkt werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie dem Patienten Schaden zufügen würde. Sie erfolgt trotzdem, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird.

Aufzeichnung (GesG 36)

Über jeden Patienten ist durch den Bewilligungsinhaber eine Dokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung und die Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

Die Dokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Elektronische Aufzeichnungen müssen ordentlich datiert und jederzeit einsehbar sein; Änderungen müssen rückverfolgbar gespeichert sein.

Es sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit nur Berechtigte Zugang zu den Aufzeichnungen haben.

Die Dokumentation ist während mindestens **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren, sofern sie nicht vorzeitig dem Patienten übergeben wird.

Die Patienten können die Dokumentation kostenlos einsehen oder eine Kopie verlangen. Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren haben sie Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Dokumentation und weiterer Unterlagen im Original (ohne Rückbehaltung von Kopien). Das Einsichts- und Herausgaberecht kann aus überwiegenden schützenswerten Interessen Dritter eingeschränkt werden.

	<p>Die Bewilligungsinhabenden sorgen dafür, dass die Dokumentationen auch im Falle einer Betriebsaufgabe für die Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Dies gilt sinngemäss auch beim Tode der Bewilligungsinhabenden.</p> <p>Berufsgeheimnis (GesG 37)</p> <p>Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Es dürfen von der selbständig tätigen Person nur diejenigen nicht rezeptpflichtigen Heilmittel bezogen und angewendet werden, die üblicherweise zum Tätigkeitsbereich und zur sorgfältigen Berufsausübung im Sinne von GesG 16 gehören. (GesV 34)</p>
<p>Werbung</p>	<p>GesV 35 → 18</p> <p>Auskündungen dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben. Die selbständig tätigen Personen sind namentlich zu nennen. Insbesondere dürfen Firmenschilder, Inserate, Diplome und Berufsbezeichnungen keine Täuschungen über die Berechtigung und die Ausbildung bewirken.</p> <p>Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.</p> <p>Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als - Spezialistin oder Spezialist sowie die Bezeichnung als Fachoder Spezialpraxis für eine bestimmte Richtung setzen einen entsprechenden eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbandes voraus.</p>

Verfahren	<p>Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (GesV 20) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae) - Prüfungsausweise - Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz - Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort - Strafregisterauszug
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	<p>Auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erbringen. (GesG 18 Abs. 1)</p>
Sanktion	

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA (GesG 6 → GesV 19 I a)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung: Nein (GesG 7 II → GesV 29)</p>
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - Interkantonales Diplom der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) (GesV 19 I I), <i>oder</i> - Ein als gleichwertig anerkanntes Diplom
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 9 I b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 9 I c)
Weitere Bemerkungen	<p>Persönliche Berufsausübung (GesG 15)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Assistenz.</p> <p>Die Gesundheitsdirektion kann bei Krankheit, während den Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit gleichwertiger Ausbildung zulassen.</p> <p>Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesG 16)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat bei der Ausübung des Berufes alle Sorgfalt anzuwenden und nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.</p> <p>Vertretung (GesV 21)</p> <p>Bei Abwesenheit der selbständig tätigen Person infolge Ferien, Krankheit und</p>

dergleichen muss eine Stellvertretung durch eine Person gewährleistet sein, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

Die selbständig tätige Person hat hierzu bei der Gesundheitsdirektion eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet werden.

Anzeigepflicht und Melderecht (GesG 17)

Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt zu melden:

- aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt, Selbsttötung, Fehldiagnose oder Fehlbehandlung
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier, schliessen lassen.
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein Melderecht.

Infrastruktur (GesG 18)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

PATIENTENRECHTE

Grundsätze (GesG 31)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen an Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde. Sie haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

Selbstbestimmung (GesG 32)

Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung des aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden. Für Massnahmen

ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.

Aufklärungspflicht (GesG 35)

Die behandelnden Personen haben die Patienten unaufgefordert mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über :

- die Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Behandlungen
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung
- die Kostenfolgen.

Die Aufklärung kann eingeschränkt werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie dem Patienten Schaden zufügen würde. Sie erfolgt trotzdem, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird.

Aufzeichnung (GesG 36)

Über jeden Patienten ist durch den Bewilligungsinhaber eine Dokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung und die Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

Die Dokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Elektronische Aufzeichnungen müssen ordentlich datiert und jederzeit einsehbar sein; Änderungen müssen rückverfolgbar gespeichert sein.

Es sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit nur Berechtigte Zugang zu den Aufzeichnungen haben.

Die Dokumentation ist während mindestens **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren, sofern sie nicht vorzeitig dem Patienten übergeben wird.

Die Patienten können die Dokumentation kostenlos einsehen oder eine Kopie verlangen. Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren haben sie Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Dokumentation und weiterer Unterlagen im Original (ohne Rückbehaltung von Kopien). Das Einsichts- und Herausgaberecht kann aus überwiegenden schützenswerten Interessen Dritter eingeschränkt werden.

Die Bewilligungsinhabenden sorgen dafür, dass die Dokumentationen auch im Falle einer Betriebsaufgabe für die Patienten unter Wahrung des

	<p>Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Dies gilt sinngemäss auch beim Tode der Bewilligungsinhabenden.</p> <p>Berufsgeheimnis (GesG 37)</p> <p>Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Es dürfen von der selbständig tätigen Person nur diejenigen nicht rezeptpflichtigen Heilmittel bezogen und angewendet werden, die üblicherweise zum Tätigkeitsbereich und zur sorgfältigen Berufsausübung im Sinne von GesG 16 gehören. (GesV 34)</p>
<p>Werbung</p>	<p>GesV 35 → 18</p> <p>Auskündungen dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben. Die selbständig tätigen Personen sind namentlich zu nennen. Insbesondere dürfen Firmenschilder, Inserate, Diplome und Berufsbezeichnungen keine Täuschungen über die Berechtigung und die Ausbildung bewirken.</p> <p>Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.</p> <p>Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als - Spezialistin oder Spezialist sowie die Bezeichnung als Fachoder Spezialpraxis für eine bestimmte Richtung setzen einen entsprechenden eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbandes voraus.</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (GesV 20) :</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae) - Prüfungsausweise - Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz - Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort Strafregisterauszug
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	<p>Auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erbringen. (GesG 18 Abs. 1)</p>
Sanktion	

Bewilligungsfreie Tätigkeiten (z.B. Akupressur, Ayurveda, Bioresonanz, Fussreflexzonenmassage, Kinesiologie, klassische Massage, Moxibustion, Polarity, Reiki, Shiatsu...)

Therapie	Bewilligungsfreie Tätigkeiten
Berufsstatus	
Bewilligung	Keine Bewilligung aber Meldepflicht bei der Gesundheitsdirektion vor Aufnahme der Tätigkeit (siehe „Verfahren“)
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	Eine entsprechende Ausbildung
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sein (GesG 9 I b) - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (GesG 9 I c)
Weitere Bemerkungen	<p>Siehe unter « Unterlagen »: <i>Merkblatt Gewerbmässige Heilbehandlungen : bewilligungsfreie Tätigkeiten.</i></p> <p>Pflichten</p> <p>Sie dürfen weder eine auf medizinische Begriffe gestützte Diagnose stellen noch äusserlich oder innerlich anzuwendende Heilmittel verabreichen oder verordnen. Alle Massnahmen, die Fachkenntnis eines bewilligungspflichtigen Berufs ausserhalb der Komplementär- und Alternativmedizin voraussetzen, sind untersagt.</p> <p>Sie sind gehalten, die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, dass sie nicht Medizinalperson sind und auch keinen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben dürfen, und haben alles zu unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer medizinischen Fachperson in Anspruch zu nehmen.</p>

Sie haben die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, dass sie **keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse** erheben können.

Verbote

Folgende Tätigkeiten sind den Anbietern von bewilligungsfreien Tätigkeiten **ausdrücklich nicht erlaubt** (nicht abschliessende Aufzählung) :

- Manipulative Techniken und Therapien aus dem Bereich der Physiotherapie, Chiropraktik und Osteopathie wie manuelle Lymphdrainagen, Wirbelsäulenmanipulationen (inkl. so genannte Atlastherapie aller Art und Weichteilmanipulationen) sowie aus den Bereichen der Akupunktur und der allgemeinen Medizin wie Nadelstecken, blutig Schröpfen und Setzen von Injektionen
- Anwendung und Abgabe von **Arzneimitteln**, die nicht frei verkäuflich sind
- Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten wie psychotherapeutische Behandlungen und Ernährungsberatungen für kranke Personen.

Persönliche Berufsausübung (GesG 15)

Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Assistenz.

Die Gesundheitsdirektion kann bei Krankheit, während den Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung eine Vertretung mit gleichwertiger Ausbildung zulassen.

Sorgfalts- und Beistandspflicht (GesG 16)

Der Inhaber der Bewilligung hat bei der Ausübung des Berufes alle Sorgfalt anzuwenden und nach den anerkannten Grundsätzen des Berufes, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.

Anzeigepflicht und Melderecht (GesG 17)

Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt zu

melden:

- aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt, Selbsttötung, Fehldiagnose oder Fehlbehandlung
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier, schliessen lassen.
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein Melderecht.

Infrastruktur (GesG 18)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

Aufklärungspflicht (GesG 35)

Die behandelnden Personen haben die Patienten unaufgefordert mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form aufzuklären über :

- die Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Behandlungen
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung
- die Kostenfolgen.

Die Aufklärung kann eingeschränkt werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie der Patientin oder dem Patienten Schaden zufügen würde. Sie erfolgt trotzdem, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird.

Berufsgeheimnis (GesG 37)

Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.

Heilmittel	
Werbung	<p>Personen, die bewilligungsfreien Tätigkeiten anbieten, dürfen sich nur mit der Angabe von Namen, Adressen Sprechstunde, Telefon- und Faxnummer und der Kurzbeschreibung ihrer Tätigkeit auskündne. Jede weitere Auskündigung ist untersagt.</p> <p>Nicht erlaubt ist insbesondere das Zusichern von Heilerfolgen und das Veröffentlichen von Bildern und Abbildung.</p>
Verfahren	<p>Folgende Unterlagen sind der Gesundheitsdirektion einzureichen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierte Beschreibung der bisherigen un der vorgesehenen Tätigkeit - Nachweis über besuchte Kurse und autodidaktisch erworbene Kenntnisse - Weitere Unterlagen auf spezielles Verlangen der Gesundheitsdirektion
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	<p>Auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme ist eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erbringen.</p>
Sanktion	